

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - Drucksache 7/5686 -

Jahresbericht 2020 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2020

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf. M-V zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 7/5686 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2020 (Teil 2) - Kommunalfinanzbericht 2020“ auf Drucksache 7/5686 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 89 bis 101 ist festzustellen, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres und Europa bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Der Rückstand vieler Kommunen bei der Feststellung der Jahresabschlüsse hat sich signifikant reduziert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht.

Daher wird das Ministerium für Inneres und Europa gebeten, weiterhin die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde konsequent anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden. Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.

2. In Bezug auf die Textzahlen 164 bis 196 wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten bei der laufenden Entwicklung eines Programmmanagements zu berücksichtigen und dabei insbesondere eine bessere Steuerung und Koordinierung anzustreben. Generelles Ziel sollte eine landesweit einheitliche Vorgehensweise und mindestens das Erreichen des Reifegrades 3 bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sein.
3. In Bezug auf die Textzahlen 197 bis 246 wird das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung aufgefordert, im Rahmen der haushaltsrechtlich gegebenen Möglichkeiten durch Zielvereinbarungen die Sozialhilfeträger bei der Umsetzung der Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Steuerungsoptimierung über die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus auch bei anderen Leistungsarten des SGB XII zu unterstützen und dabei insbesondere auf die Optimierung beziehungsweise Implementation von Finanzcontrolling, Fachcontrolling und Fehlermanagement hinzuwirken.
4. In Bezug auf die Textzahlen 247 bis 271 wird die Landesregierung ersucht, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband (KSV) sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
5. In Bezug auf die Textzahlen 272 bis 405 wird das Ministerium für Inneres und Europa als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, die Kommunen in geeigneter Weise auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinzuweisen.

6. In Bezug auf die Textzahlen 488 bis 495 ist festzustellen, dass das Ministerium für Inneres und Europa bereits Merkblätter und Checklisten zu Vergabeverfahren als Hilfestellung für die Kommunen veröffentlicht hat, deren konsequente Anwendung zur Vermeidung von Vergabeverstößen beitragen kann.

Das Ministerium für Inneres und Europa wird gebeten, diese Hilfestellungen zur Vermeidung von Verstößen in Vergabeverfahren und von Kontrollverlusten bei Verträgen auf Basis der Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes entsprechend dem Bedarf der Kommunen zu ergänzen.“

- II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2020 (Teil 2) - Kommunalfinanzbericht 2020“ auf Drucksache 7/5686 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 10. März 2021

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 7/135 vom 13. Januar 2021 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2020 (Teil 2) - Kommunalfinanzbericht 2020“ auf Drucksache 7/5686 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Energieausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in vier Sitzungen, abschließend in seiner 108. Sitzung am 4. März 2021, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5686 in seiner 101. Sitzung am 21. Januar 2021 und abschließend in seiner 103. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5686 in seiner 94. Sitzung am 20. Januar 2021 abschließend beraten und aufgrund seiner fachlichen Zuständigkeiten dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5686 in seiner 109. Sitzung am 20. Januar 2021 und abschließend in seiner 110. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und dem Landesrechnungshof für seine Berichterstattung gedankt. Zudem hat der Sozialausschuss dem federführend zuständigen Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses**1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2020 (Teil 2)
Kommunalfinanzbericht 2020****Zu I. Einleitung**

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 Verf. M-V überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf. M-V obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. KPG M-V für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 8 bis 88

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass die kommunale Ebene insgesamt das Jahr 2019 mit einem Überschuss in Höhe von 135 Millionen Euro abgeschlossen habe. Dass der Finanzierungüberschuss im Verhältnis zu 2018 um 38 Millionen Euro geringer ausgefallen sei, sei auf die höheren Investitionsausgaben in 2019 zurückzuführen. Die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen hätten um gut 3 Prozent zugenommen. Die Zuweisungen des Landes seien moderat um 1,7 Prozent angestiegen. Zuschüsse für Investitionen, die das Land an die Kommunen ausgereicht habe, seien jedoch sehr stark - mithin um 90 Millionen Euro beziehungsweise um 35 Prozent - angestiegen. Die Gewerbesteureinnahmen seien in 2019 hingegen leicht - mithin um einen Betrag von 10 Millionen Euro - gesunken. Ein derartiger Rückgang sei bei den Gewerbesteureinnahmen zum letzten Mal im Jahr 2009 zu verzeichnen gewesen. Die Steigerung der Ausgaben von 2018 zu 2019 sei insbesondere auf die gestiegenen Personalausgaben mit einer Steigerung um 4 Prozent zurückzuführen. Ein beträchtlicher Zuwachs sei aber auch bei den Sachinvestitionen in Höhe von 15 Prozent zu verzeichnen gewesen. Dies werde seitens des Landesrechnungshofes grundsätzlich begrüßt, da tatsächlich geleistete Investitionen zu einem Wertzuwachs für die Zukunft führten. Der Pro-Kopf-Überschuss beim kommunalen Gesamthaushalt habe bei 81 Euro je Einwohner gelegen. Bezogen auf die kreisfreien Städte seien es 83 Euro je Einwohner, wobei in der Hansestadt Rostock ein Überschuss von 164 Euro je Einwohner und in der Landeshauptstadt Schwerin ein Defizit von 92 Euro je Einwohner bestehe. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sei es ein Überschuss von 59 Euro je Einwohner. Bei den bereinigten Einnahmen der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern seien im Vergleich zu den finanzschwachen Flächenländern West (FFW) Mindereinnahmen in Höhe von 52 Millionen Euro und im Vergleich zu den übrigen Flächenländern Ost (FO) Mehreinnahmen in Höhe von 47 Millionen Euro festzustellen.

Auffällig sei aus Sicht des Landesrechnungshofes, dass die Mindereinnahmen an Steuern der Kommunen im Land im Verhältnis zu den FFW und den FO nahezu vollständig durch die Zahlungen des Landes kompensiert würden. Eine aktuelle Prognose erwarte derzeit für 2021 Steuereinnahmen in Höhe von 1 314 Millionen Euro. Dies sei im Verhältnis zu 2019 ein Minus von 32 Millionen Euro. Derzeit werde zudem vermutet, dass 2023 bereits wieder das Niveau von 2019 erreicht oder sogar überschritten werde. Dies sei aber aus Sicht des Landesrechnungshofes momentan noch nicht so deutlich abzusehen. In Bezug auf die bereinigten Ausgaben wurde seitens des Landesrechnungshofes angemerkt, dass diese bei den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den FFW um 137 Millionen Euro geringer und im Vergleich zu den FO um 19 Millionen Euro höher ausfielen. Dies entspreche aber letztlich dem Bild der vergangenen Jahre. Positiv hervorgehoben wurde, dass sich die Schulden der kommunalen Ebene insgesamt seit 2010 verringert hätten. Ferner hat der Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt, dass die Kassenkredite weiterhin rückläufig seien. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch moniert, dass 90 Prozent der gesamten Kassenkreditschulden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auf lediglich 10 Kommunen entfallen würden. Bei diesen stehe die Landeshauptstadt Schwerin mit 131 Millionen Euro nach wie vor an der Spitze. Daran schließe sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit 121 Millionen Euro sowie die Stadt Neubrandenburg mit 38,4 Millionen Euro an.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt, worauf der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen in 2019 zurückzuführen sei. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Konjunktur in 2019 eigentlich keine Einbrüche zu verzeichnen gehabt habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass man auch keine Erklärung für diesen Rückgang in 2019 gefunden habe.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu ausgeführt, dass in 2019 die Wachstumsraten und die Gewinne nicht mehr so groß ausgefallen seien wie in den Vorjahren, weshalb man vermuten könnte, dass gegebenenfalls auch die entsprechenden Vorauszahlungen schon angepasst worden seien. Denkbar wäre auch, dass gerade in einem Land wie Mecklenburg-Vorpommern mit vergleichsweise geringen Gewerbesteuereinnahmen bestimmte Einzeleffekte einen größeren Einfluss hätten als in anderen Bundesländern mit generell höheren Gewerbesteuereinnahmen.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erklärung dafür gebeten, warum der Pro-Kopf-Finanzierungsaldo bei den amtsangehörigen Gemeinden im Vergleich zu den anderen kommunalen Gebietskörperschaften in 2019 derart stark abgesunken sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof eingeräumt, dafür keine Erklärungsansätze gefunden zu haben.

Seitens der Fraktion der CDU wurde vor diesem Hintergrund angeregt, diesen Zusammenhang einmal zu prüfen und aufzuklären, da es sich überwiegend um ehrenamtlich verwaltete Gemeinden handeln dürfte, die durch das Amt verwaltet würden.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 89 bis 196

Zum Berichtsteil „Umsetzung des NKHR M-V“ (Textzahlen 89 bis 109) hat der Landesrechnungshof positiv hervorgehoben, dass man mit der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse seit dem vergangenen Jahr deutlich schneller vorankomme. Insofern bestehe seitens des Landesrechnungshofes die Hoffnung, dass sich diese Entwicklung fortsetzen werde.

Zum Berichtsteil „Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 110 bis 132) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass er bekanntlich ein Kennzahlenset, bestehend aus zwölf Kennzahlen, nutze. Dieses sei nunmehr an das geänderte Regelwerk der Doppik angepasst worden, sodass die Kommunen dieses Informationsmittel weiterhin nutzen könnten. Seitens der Kommunen werde diese Möglichkeit weiterhin als sinnvoll erachtet. Mit Stand vom 15. Oktober 2020 sei zudem festzustellen, dass sich das Eigenkapital der meisten Kommunen seit Aufstellung der Eröffnungsbilanzen positiv verändert habe. Ferner sei für den Zeitraum 2010 bis 2018 eine grundsätzlich positive Entwicklung zu verzeichnen.

In Bezug auf den Berichtsteil „Umsetzungsstand des § 2b Umsatzsteuergesetz“ (Textzahlen 133 bis 163) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es eine Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz gegeben habe, welche zu einer deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerverpflichtung auf der kommunalen Ebene führen werde. Grundsätzlich hätte diese neue Rechtslage bereits zum 1. Januar 2021 umgesetzt werden müssen, aufgrund verschiedener Probleme in der Umstellungsphase sei jedoch entschieden worden, diese Übergangsregelung um zwei Jahre zu verlängern. Alle seitens des Landesrechnungshofes befragten Kommunen hätten zudem eine entsprechende Optionserklärung abgegeben, wonach sie diese Verlängerung der Übergangsregelung nutzen und die neue Rechtslage erst ab dem 1. Januar 2023 anwenden wollten. Aus Sicht des Landesrechnungshofes seien die befragten Kommunen bereits sehr weit mit den Vorbereitungen in Bezug auf die Umstellung auf die neue Rechtslage vorangekommen. Beispielsweise habe man bereits Überlegungen für ein internes Kontrollverfahren angestellt und hierzu teils auch externen Sachverstand hinzugezogen. Vor diesem Hintergrund werde die Entwicklung seitens des Landesrechnungshofes als positiv bewertet.

In Bezug auf den Berichtsteil „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten“ (Textzahlen 164 bis 196) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass er eine Umfrage unter diesen Kommunen durchgeführt habe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass das Land für die digitale Leistungserbringung über Portale verantwortlich sei, egal ob diese durch das Land selbst, durch die Kommunen oder gar durch Kammern erbracht würden. Der Umsetzungsstand werde seitens der befragten Kommunen als eher gering bewertet, wobei auf unterschiedlichste Probleme hingewiesen worden sei. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes stünden die Kommunen zwar bereit, jedoch sei nunmehr das Land gefordert, seine Aufgabe als Verantwortlicher für die digitale Leistungserbringung wahrzunehmen, zu koordinieren und zu steuern.

Zu IV. Überörtliche Prüfungen Textzahlen 197 bis 405

Zu den Berichtsteilen „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Textzahlen 197 bis 220) und „Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Textzahlen 221 bis 245) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man sich im Rahmen der Prüfung mit der strategischen und der Einzelfallsteuerung befasst und im Ergebnis festgestellt habe, dass es im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (MSE) noch kein Fachcontrolling gebe. Ein Fehlermanagement solle dort erst noch aufgebaut werden. Die Hansestadt Rostock hingegen verfüge bereits über ein Auswertungsprogramm, das die Voraussetzungen eines Controllings erfülle. Auch sei dort eine interne Revision implementiert worden. Bezüglich der genutzten IT-Verfahren habe der Landesrechnungshof beim Landkreis MSE dringenden Handlungsbedarf gesehen, weil das eingesetzte IT-Verfahren nicht revisionsicher sei. Sofortige Abhilfe sei notwendig gewesen und auch seitens des Landkreises zugesagt worden. Diverse Fehler hätten sich auch durch Falscheingaben in den Programmen ergeben, sowohl im Landkreis MSE als auch in Rostock, weshalb beide verstärkt mit Schulungen agieren wollten. Die Bearbeitung der Organisationsstruktur im Landkreis MSE sei in zwei Sachgebieten mit jeweils bis zu vier Standorten mit teilweise unterschiedlicher Zuständigkeit aufgeteilt, sodass aus Sicht des Landesrechnungshofes insgesamt ein unübersichtlicher Zustand bestanden habe, der die strategische Steuerung eher behindern als befördern würde. Bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung sei im Landkreis MSE und in der Hansestadt Rostock zudem nicht konsequent geprüft worden und Einkommen sowie Vermögen seien gar nicht oder nicht in der zutreffenden Höhe angerechnet worden.

Die Fraktion der AfD hat hierzu angemerkt, dass der Landesrechnungshof in seinem Bericht empfehle, die Steuerung zu verbessern, und die Landesregierung auffordere, über die Fachaufsicht einzugreifen. Dies vorangestellt wurde gefragt, in welchem Zeithorizont der Landesrechnungshof hierzu eine Nachschau vornehmen werde.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erläutert, dass es noch keinen konkreten Zeithorizont hierfür gebe. Bei diesen Prozessen müsse man aber zunächst einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abwarten.

Zum Berichtsteil „Landkreis Nordwestmecklenburg, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII“ (Textzahlen 246 bis 271) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man im Landkreis Nordwestmecklenburg (NWM) die Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII und für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geprüft habe, wo es einen jährlichen Gesamtfehlbetrag von circa 6,8 Millionen Euro gebe. Dieser Fehlbetrag sei in den Jahren 2014 bis 2018 um 35 Prozent angestiegen. Der Landesrechnungshof habe den Landkreis mit der Prüfung bei den Vertragsverhandlungen mit den freien Trägern unterstützen wollen. Bei den Vertragsverhandlungen sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes mit möglichst einheitlichen Anträgen und Orientierungswerten zu den einzelnen Positionen gearbeitet werden, da mit Orientierungswerten die Kalkulationen der Träger besser plausibilisiert werden könnten. Der Landkreis habe die Verhandlungen auf Basis der Empfehlungen des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesrahmenvertrages Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, wobei seitens des Landesrechnungshofes jedoch klare Vorgaben, wie die Vorgabe von Vertragsmustern, die Konkretisierung der Grundlage für die Berechnung von Abschreibungen sowie Regelungen zur Nachweispflicht für Personal- und Sachkosten, vermisst worden seien.

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung empfohlen, die Landkreise und kreisfreien Städte bei den Vertragsverhandlungen mit den freien Trägern stärker zu unterstützen. Ferner sollten die Empfehlungen des Landesjugendamtes dringend aktualisiert und der Rahmenvertrag neu verhandelt werden.

Zum Berichtsteil „Immobilien­geschäfte von See(heil)bädern“ (Textzahlen 272 bis 332) wurde seitens des Landesrechnungshofes erklärt, dass man bei zwölf Seeheilbädern geprüft habe, wie die Immobilien­geschäfte durchgeführt und ob die rechtlichen Vorgaben beachtet worden seien. Dabei habe man wesentliche Mängel dahingehend festgestellt, dass die Dokumentation deutlich verbessert werden müsse, weil ansonsten zahlreiche Verfahrensschritte nicht nachvollzogen werden könnten. Fehlende Datenbestände zu Immobilien­geschäften und Verträgen führten zudem zu Risiken und Kontrollverlusten, die vermieden werden sollten, da dies auch wirtschaftliche Auswirkungen in der Zukunft haben könne. Entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit habe der Landesrechnungshof zudem geprüft, wie Immobilien erworben, veräußert und vermietet worden seien. Die Kommunen seien angehalten, zum vollen Wert zu veräußern und zu unterhalten, was jedoch vielfach nicht der Realität entsprochen habe. Dem komme aber gerade bei Seeheilbädern eine besondere Bedeutung zu, weil die Immobilien und Grundstücke in diesen Gemeinden üblicherweise relativ hochwertig seien, was sowohl beim Erwerb als auch beim Verkauf Auswirkungen habe. Beim Erwerb habe der Landesrechnungshof die Einhaltung der Höchstgrenze zum vollen Wert häufig nicht nachvollziehen können, was auch durch Dokumentationsmängel begründet sei. Insofern sei hier eine entsprechende Nacharbeit geboten. Bei der Veräußerung sei dies ähnlich gewesen. Die Kommunen müssten zum vollen Wert veräußern. Ausnahmen seien hier gemäß § 56 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) möglich, müssten aber von der Rechtsaufsicht vorab genehmigt werden. Bei den im Rahmen der Prüfung festgestellten Ausnahmen hätten zum Teil die Ausnahmegenehmigungen nicht vorgelegt werden können. Auch sei nicht plausibel dargelegt worden, warum in der konkreten Höhe unterhalb des vollen Wertes veräußert worden sei. Die Gemeinden sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber alle Möglichkeiten ihrer Einnahmepotentiale ausschöpfen.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass der Landesrechnungshof mehrere Unkorrektheiten in Verbindung mit den Immobilien­geschäften festgestellt habe. Da es dabei um viel Geld gehe, wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es bei der Prüfung den Anschein von dubiosen Handlungen gegeben habe oder die Fehler eher auf „Schlamperei“ zurückzuführen seien. Ferner wurde hinterfragt, ob eine Gemeinde, die veröffentlicht habe, einen Verkauf tätigen zu wollen, immer an den Höchstbietenden verkaufen müsse.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erwidert, dass man bei der Prüfung keine Hinweise für dubiose Verhaltensweisen festgestellt habe. Die Fehler seien zudem sicher nicht grundsätzlich als „Schlamperei“ zu betrachten, teilweise seien diese auch durch Unwissenheit entstanden. Wenn Vorgänge nicht umfänglich dokumentiert würden, könnten diese Vorgänge letztlich bei einem Personalwechsel auch nicht mehr richtig nachvollzogen werden. In Bezug auf den Grundstücksverkauf wurde erläutert, dass nach der KV M-V der volle Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen sei. Es gebe aber auch die Möglichkeit nach § 56 KV M-V, von dem vollen Wert abzuweichen. Wenn ein öffentliches Interesse festgestellt und dokumentiert sei, könne dafür die Genehmigung der Rechtsaufsicht eingeholt werden. Bei einer entsprechenden Genehmigung könne die Kommune dann auch unterhalb des vollen Wertes verkaufen.

Zum Berichtsteil „Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in See(heil)bädern“ (Textzahlen 333 bis 405) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Fremdenverkehrsabgabe von Kommunen erhoben werde, die einen Vorteil vom Fremdenverkehrsaufkommen hätten. Der Landesrechnungshof habe 32 Seeheilbäder prüfen wollen und festgestellt, dass davon nur in 28 Kommunen die Fremdenverkehrsabgabe erhoben werde, in 21 Kommunen habe man sodann örtliche Erhebungen durchgeführt. Bei einigen der Gemeinden habe die Fremdenverkehrsabgabe eher eine Bagatellabgabe dargestellt. Bei neun der 21 geprüften Kommunen hätten die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe weniger als 50 000 Euro im Jahr betragen. Die Einnahmen hätten sich vielfach auf unter 20 Cent je Übernachtung belaufen. Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe erfolge zudem sehr unterschiedlich. Manche Seeheilbäder würden diese Abgabe ausschließlich erheben, um Werbeaufwendungen für Tourismuszwecke zu finanzieren, was erlaubt sei. Allerdings habe der Landesrechnungshof verschiedene Fälle vorgefunden, in denen die Aufwendungen für die Kalkulation die Einnahmen zum Teil deutlich überstiegen. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, insbesondere bei den Kommunen mit weniger als 20 000 Euro jährlichen Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe zu prüfen, ob die Erhebung der Abgabe wirtschaftlich und sinnvoll sei.

Zu V. Prüfung kommunaler Beteiligungen

Textzahlen 406 bis 487

Zum Berichtsteil „Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen“ (Textzahlen 406 bis 419) hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass bei etwa einem Viertel der Einrichtungen die Jahresabschlüsse nicht fristgerecht abgeschlossen worden seien, bei 10 Prozent sei dies auch nach einem Jahr noch nicht erfolgt. Zu Verzögerungen komme es oft dadurch, dass das jeweilige Unternehmen dem Abschlussprüfer die notwendigen Unterlagen nicht vollständig und rechtzeitig vorlege. Manche Unternehmen wollten sich dadurch behelfen, indem sie den nicht geprüften Jahresabschluss feststellen und die Geschäftsführung entlasten würden. Diese Vorgehensweise sei jedoch nicht zu empfehlen, da, wenn der Wirtschaftsprüfer anschließend den Bestätigungsvermerk nicht erteilen könne, der Beschluss in der Kommune als rechtswidrig aufgehoben werden müsse, worauf es zur Haftung kommen könne. Bei Handelsgesellschaften führe die reine Verspätung bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zudem zu gestaffelten Strafgeldern bis zu 25 000 Euro. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund dafür plädiert, dass alle Kommunen für ein gutes Beteiligungsmanagement sorgen sollten.

Zum Berichtsteil „Aufstellung eines Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Ergebnisverwendung“ (Textzahlen 420 bis 430) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass in einem Fall ein Vorratsbeschluss zur Ergebnisverwendung getroffen worden sei, wodurch die folgenden Jahresabschlüsse bereits unter Einhaltung des Vorratsbeschlusses aufgestellt würden, was wiederum dazu führe, dass die kommunalen Entscheidungsträger nicht wirklich ad hoc über die Ergebnisverwendung entscheiden würden. Ferner sei bei teilweiser Vorwegnahme der Ergebnisverwendung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Bestimmung in der Satzung die Voraussetzung. Anderenfalls sei eine Delegation auf die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat nicht möglich, da immer die Gesellschafterversammlung zuständig sei. Der Landesrechnungshof habe mit diesem Beitrag darauf aufmerksam machen wollen, dass Satzungsbestimmungen sehr präzise gefasst werden müssten.

Zum Berichtsteil „Geschäftliche Beziehungen mit Begünstigung eines Angehörigen“ (Textzahlen 431 bis 446) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass es im vorliegenden Fall darum gehe, dass ein Vertreter der Kommune in einem Unternehmen immer das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens berücksichtigen müsse, was hier nicht ganz deutlich gewesen sei. Die Bürgermeisterin, die die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertrete und seit vielen Jahren Aufsichtsratsvorsitzende gewesen sei, sei mit dem Pächter einer Ferienanlage mit Finnhütten verheiratet. Der Pachtvertrag habe von 2002 bis 2018 laufen sollen. Damals habe es auch ein Wertgutachten gegeben. Noch vor dem Vertragsende habe die Gemeinde aber einen neuen Pachtvertrag geschlossen, und zwar ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Markterkundung, der den Pächter in mehrfacher Hinsicht begünstige. Die Verlängerungsoption hätte eine Vertragsdauer bis zu 40 Jahren ermöglicht. Der Pachtzins sei zudem nur sehr moderat erhoben worden. Der Wohnungsgesellschaft und damit mittelbar der Kommune würden dadurch erhebliche Pachteinahmen entgehen. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der Wohnungsgesellschaft je nach Szenario jährlich zwischen 2 100 Euro und 4 500 Euro an Pachtzins entgehen würde. Die Gemeindevertretung habe den Vertrag zudem in dem Moment rückwirkend genehmigt, als der Landesrechnungshof zu dem Sachverhalt weitere Unterlagen angefragt habe.

Zum Berichtsteil „Häufung möglicher Interessenskonflikte bei einer Wohnungsgesellschaft“ (Textzahlen 447 bis 464) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass ein Interessenskonflikt immer schon dann vorliege, wenn in der Person einerseits als Privatperson und andererseits als Mandats- oder Amtsträger gegenläufige Interessen erkennbar seien. Damit bestünde das Risiko, dass dies die Entscheidungen der Person beeinflusse. Insofern sollten potentielle Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Vorbeugungsmaßnahmen bestünden darin, dass auf das Mandat verzichtet beziehungsweise dies niedergelegt werde oder dass der Mandatsträger von bestimmten Entscheidungen ausgenommen werde. Notwendig sei auch, dies transparent darzustellen. Im vorliegenden Fall sei der Aufsichtsratsvorsitzende bei der Firma beschäftigt, die dem Mann und dem Schwiegervater der Bürgermeisterin gehörten. Zudem sei es zu Geschäften mit der Wohnungsgesellschaft in Millionenhöhe gekommen. Obwohl der Landesrechnungshof sich dazu aufgrund des Risikos sehr kritisch geäußert habe, sei die Person erneut wiedergewählt und zum Aufsichtsratsvorsitzenden berufen worden. Im Rahmen der Berichtsvorstellung durch den Landesrechnungshof auf einer Gemeindevertreterversammlung habe sich dann jedoch herausgestellt, dass mindestens ein Gemeindevertreter vor der Wahl nichts von dem potentiellen Interessenskonflikt gewusst habe. Dies mache aus Sicht des Landesrechnungshofes deutlich, wie wichtig die Transparenz in diesen Fällen sei.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, dass sie den Eindruck gewonnen habe, dass es bei einigen Prüfungsfeststellungen ein sogenanntes „Geschmäcke“ hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte gebe. Vor diesem Hintergrund wurde die seitens des Landesrechnungshofes in Bezug auf diesen Berichtsteil vorgeschlagene Kenntnisnahme hinterfragt, da ein solcher Beschluss keine Konsequenzen hätte, was als Ermutigung verstanden werden könnte, auch künftig entsprechend fortzufahren.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erwidert, dass er insoweit sehr gut mit dem Ministerium für Inneres und Europa als oberster Rechtsaufsichtsbehörde kooperiere. Auch das Ministerium sei bemüht, solche Zustände zu beenden. Bis zu einer Beschlussfassung im kommunalen Bereich durch den Landtag gebe es jedoch noch viele weitere Stufen, was sinnvollerweise vorgeschlagen werden könnte. Dennoch sollten die Abgeordneten aus Sicht des Landesrechnungshofes diese Fälle kennen, da in entsprechenden Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens gebunden sei.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man 2018 den entsprechenden Erlass erneut herausgegeben und darauf hingewiesen habe, wie mit Interessenskonflikten umzugehen sei, da jedes sogenannte „Geschmäcke“ aus Sicht des Ministeriums vermieden werden müsse. Dies diene letztlich auch dem Glauben der Bürger an die Demokratie und an die kommunale Selbstverwaltung. Man müsse aber auch berücksichtigen, dass man sich vorliegend im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung bewege, sodass das Ministerium nur einschreite, wenn deutlich werde, dass ein Fehlverhalten vorliege. Man sei aber auch mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Gespräch darüber, welche Maßnahmen man noch ergreifen könne, um den Kommunen zu helfen. Es gehe mithin um die Unterstützung der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Landesrechnungshof hat daran erinnert, dass er bei der Vorstellung der jeweiligen Kommunalfinanzberichte auch in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen habe, dass die Zahl der besonders kritischen Einzelfälle rückläufig sei. Gleichwohl nehme man derartige Feststellungen auch weiterhin in den Bericht auf, um die Sensibilisierung weiter voranzutreiben.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass mögliche Interessenskonflikte nicht automatisch auch zu Problemen führten. Für die Abgeordneten sei daher die Transparenz wichtig. Umso kleiner die kommunalen Einheiten seien, umso schwieriger werde es aber auch, dass Personen, die in der Kommune wirtschaftlich aktiv seien, dennoch am Gemeinwesen teilhaben könnten. Insofern betrachte die Fraktion der CDU die Transparenz als einen Hauptpunkt, auch wenn darüber hinaus selbstverständlich keine strafbaren Handlungen vollzogen werden dürften. Die Fraktion der CDU hat dafür geworben, nicht jeden, der wirtschaftlich aktiv sei, aus dem Gemeindeleben auszuschließen.

Die Fraktion der SPD hat gefragt, ob die geschilderten Probleme auch in anderen Bundesländern festgestellt würden oder ob dies nur ein Phänomen in Mecklenburg-Vorpommern sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass dieses Thema in anderen Bundesländern nicht unbedingt so regelmäßig in den Landtag komme, weil es in Mecklenburg-Vorpommern ein anderes Kommunalprüfungsgesetz gebe, das es in dieser Form sonst nur noch in Schleswig-Holstein gebe. Im Gegensatz zu den übrigen Ländern frage der Landesrechnungshof hier regelmäßig die Geschäftsbeziehungen ab und weise darauf hin, dass die Transparenz zu beachten sei. Ein Problem sei dabei auch, dass die Kommunen sehr klein und nicht viele Einwohner wirtschaftlich aktiv seien. Die Risiken von Interessenskonflikten seien insofern vielfältig. Es sei aber auch nicht immer ein Fehlverhalten festzustellen, sondern der Landesrechnungshof wolle auf das Risiko und die daher notwendige Transparenz hinweisen.

Zum Berichtsteil „Länderübergreifende kommunale Beteiligung“ (Textzahlen 465 bis 474) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass es vorliegend um die Gründung einer mittelbaren Beteiligung gehe, an der Stadtwerke von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt seien. Bei den Verhandlungen über die mittelbare Beteiligung mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sei es versäumt worden, dies beim zuständigen Landrat anzuzeigen. Außerdem werde die mittelbare Beteiligung weder nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) von Schleswig-Holstein noch nach dem KPG M-V geprüft.

Die Nichtanzeige führe eigentlich dazu, dass die Gründung der Gesellschaft gar nicht vollzogen werden dürfe. Das Anzeigeverfahren werde nunmehr jedoch zumindest nachgeholt. Der Landesrechnungshof hat die Hoffnung geäußert, dass bei dieser Gelegenheit auch die Prüfungspflicht nach dem KPG M-V verankert werde.

Zum Berichtsteil „Zögerliche Rückerstattung von Beiträgen“ (Textzahlen 475 bis 487) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass der betroffene Zweckverband sich dazu entschieden habe, von der öffentlich-rechtlichen Beitrags- und Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelte umzustellen. Im privatrechtlichen Bereich sei das Äquivalent für den sogenannten Anschlussbeitrag der Baukostenzuschuss. Zugleich habe der Zweckverband beschlossen, auf Baukostenzuschüsse zu verzichten und die bereits geleisteten Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten. Dies habe aber nicht gut funktioniert, sodass es im Jahr 2019 noch nicht zurückerstattete Beiträge in Höhe von 600 000 Euro gegeben habe. Die Beiträge dienten vor allem zur Finanzierung von Investitionen. Wenn nur noch Entgelte erhoben würden und auf den Baukostenzuschuss verzichtet werde, würden die Investitionen in die regelmäßigen Entgelte mit eingepreist. Der Landesrechnungshof hat insoweit angemahnt, dass dieses Vorgehen nicht in Ordnung sei. Erschwerend komme hinzu, dass der Zweckverband gleiche Entgelte kalkuliert habe, egal ob jemand seinen Beitrag schon geleistet und zurückbekommen habe oder nicht. Diejenigen, die ihre Beiträge gezahlt und noch nicht zurückbekommen hätten, seien somit doppelt herangezogen worden. Zudem bestehe auch das Risiko, dass es eventuell zu Ausschüttungen komme, die jedoch aus Gebühren- oder Entgeltaufkommen grundsätzlich verboten seien.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschlüssen/Empfehlungen des Landesrechnungshofes Textzahlen 488 bis 536

Zum Berichtsteil „Entschlüsse des Landtages zur Prüfung - Vergabe und Umsetzung einer Einzelmaßnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Jahresbericht 2019 - Kommunalfinanzbericht 2019)“ hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man hier im Wesentlichen das Vergabeverfahren geprüft und verschiedene Hinweise gegeben habe. Der Landtag habe sich im Rahmen seiner Entschlüsse den Empfehlungen des Landesrechnungshofes zudem weitestgehend angeschlossen. Seither sei viel geschehen und das Ministerium für Inneres und Europa habe diesen Prozess sehr eng begleitet.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung - Organisation und IT ausgewählter Aufgabenbereiche in den Landkreisen Teil B: Baugenehmigungen - Aufbau- und Ablauforganisation (Jahresbericht 2018 - Kommunalfinanzbericht 2018)“ hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man im Ergebnis der Prüfung verschiedene Empfehlungen gegeben und auch einen Musterprozess entwickelt habe. Die Landkreise hätten zwischenzeitlich deren Organisationsformen überprüft und die Prozesse erhoben sowie dokumentiert. Zudem würden sich die Landkreise ganz überwiegend an dem erarbeiteten Musterprozess orientieren. Bedauerlich sei aus Sicht des Landesrechnungshofes lediglich, dass eine darüber hinausgehende Vereinheitlichung der Prozesse seitens der Landkreise nicht angestrebt werde. Da die Landkreise aber immer mehr mit gemeinsamen Dienstleistern agierten, werde es künftig zwangsläufig zu weiteren Vereinheitlichungen der Prozesse kommen.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung - Organisation und IT ausgewählter Aufgabenbereiche in den Landkreisen Teil B: Baugenehmigungen - Elektronische Kommunikation und Datenaustausch (Jahresbericht 2018 - Kommunalfinanzbericht 2018)“ hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass es sich hierbei um ein Kernthema vom E-Government handele. Zwischenzeitlich seien die seitens des Landesrechnungshofes geforderten Standards X-DOMEA und X-Bau gesetzt worden. Allerdings sei derzeit noch gar nicht in allen Landkreisen geprüft worden, ob die dort jeweils eingesetzten Verfahren überhaupt mit X-Bau und X-DOMEA kompatibel seien. Bedauerlich sei zudem, dass die internen Arbeitsabläufe bisher noch nicht medienbruchfrei seien.

Zu den Berichtsteilen „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung - Einsatz von Derivaten (Jahresbericht 2017 - Kommunalfinanzbericht 2017)“ und „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung - Abschluss eines Zins- und Währungsswaps (Jahresbericht 2017 - Kommunalfinanzbericht 2017)“ wurde seitens des Landesrechnungshofes ausgeführt, dass in diesen beiden Verfahren zwischenzeitlich sehr viel geschehen sei und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nunmehr weitestgehend durch die geprüfte Stelle umgesetzt worden seien. Zudem habe das Ministerium für Inneres und Europa den Kommunen noch Materialien zur Verfügung gestellt, welche als Grundlage genutzt werden sollen, wenn es um Derivatgeschäfte oder Zinsswaps gehe. Seitens des Landesrechnungshofes wurde ausdrücklich begrüßt, dass das Ministerium diesbezüglich die Sichtweise des Landesrechnungshofes teile und die Kommunen insoweit sehr eng begleite.

2. Zu den Anträgen der Fraktionen

Die Fraktionen der SPD und CDU haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 7/5686 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 89 bis 101 ist festzustellen, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres und Europa bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Der Rückstand vieler Kommunen bei der Feststellung der Jahresabschlüsse hat sich signifikant reduziert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht.
Daher wird das Ministerium für Inneres und Europa gebeten, weiterhin die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde konsequent anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden. Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
2. In Bezug auf die Textzahlen 164 bis 196 wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten bei der laufenden Entwicklung eines Programmmanagements zu berücksichtigen und dabei insbesondere eine bessere Steuerung und Koordinierung anzustreben. Generelles Ziel sollte eine landesweit einheitliche Vorgehensweise und mindestens das Erreichen des Reifegrades 3 bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sein.

3. In Bezug auf die Textzahlen 197 bis 246 wird das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung aufgefordert, im Rahmen der haushaltsrechtlich gegebenen Möglichkeiten durch Zielvereinbarungen die Sozialhilfeträger bei der Umsetzung der Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Steuerungsoptimierung über die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus auch bei anderen Leistungsarten des SGB XII zu unterstützen und dabei insbesondere auf die Optimierung beziehungsweise Implementation von Finanzcontrolling, Fachcontrolling und Fehlermanagement hinzuwirken.
4. In Bezug auf die Textzahlen 247 bis 271 wird die Landesregierung ersucht, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband (KSV) sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
5. In Bezug auf die Textzahlen 272 bis 405 wird das Ministerium für Inneres und Europa als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, die Kommunen in geeigneter Weise auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinzuweisen.
6. In Bezug auf die Textzahlen 488 bis 495 ist festzustellen, dass das Ministerium für Inneres und Europa bereits Merkblätter und Checklisten zu Vergabeverfahren als Hilfestellung für die Kommunen veröffentlicht hat, deren konsequente Anwendung zur Vermeidung von Vergabeverstößen beitragen kann.
Das Ministerium für Inneres und Europa wird gebeten, diese Hilfestellungen zur Vermeidung von Verstößen in Vergabeverfahren und von Kontrollverlusten bei Verträgen auf Basis der Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes entsprechend dem Bedarf der Kommunen zu ergänzen.“

Der Finanzausschuss hat diesen Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

3. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 10. März 2021

Tilo Gundlack
Berichterstatter